GESTALTUNGSPLAN

über die Aufhebung der projektierten Kantonsstrasse im Bereiche GB Nr. 2516 - 2519 + 2523 + 2978 und Umbau der Liegenschaft Nr. 50

Oeffentliche Auflage vom . 6. Sep. ... 19.85 bis .6. .. O.M. ... 19.85 Genehmigt vom Gemeinderat 21. ... 19.85.

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 366.8.....

genehmigt.

Solothurn, den ...

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Gum sake



LEGENDE

Geltungsbereich Gestaltungsplan



Projektierte Kantonsstrasse gemäss Strassen- und Baulinienplan (RRB Nr. 5828 vom 26.10.1973) aufgehoben. Neuprojektierung und Anschlussplanung der "Umfahrungsstrasse" erfolgt im Rahmen der Ortsplanungs-Revision



Fussweg - Verbindung



bestehender Schopfanbau wird später abgebrochen und durch Grünfläche ersetzt



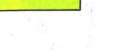
Liegenschaft Nr. 50; Ausbau innerhalb des vorgegebenen Gebäudevolumen mit 2 Geschossen und einem vollen Dachausbau.

Die Gestaltung der Fassaden und der nach aussen in Erscheinung tretenden Materialien sind mit der kantonalen Denkmalpflege abzusprechen und deren Zustimmung einzuholen. Der Dachausbau ist nur soweit zugelassen, als für das Gebäude selber und das Ortsbild in denkmalpflegerischer Hinsicht keine Nachteile entstehen.

Neue Oeffnungen in den Ost- und Westfassaden sind auf das Minimale zu beschränken. Vorbehalten bleiben die Zustimmung durch die Gebäudeversicherung und die Denkmalpflege sowie das Baugesuchsverfahren.

Ausnützungsziffer: frei

Ueberbauungs- und Grünflächenziffer durch den Gestaltungsplan vorgegeben



Grünfläche; in Absprache mit der Denkmalpflege auch einzelne Parkplätze möglich



Die Anzahl erforderlicher Parkplätze gemäss § 42 kant. Baureglement (KBR) und Anhang IV KBR sowie allfällige Ein- und Auskäufe; die genaue Anordnung der Parkplätze und die Bepflanzung sind im Baugesuchsverfahren abschliessend verbindlich zu regeln. Die Darstellung im Gestaltungsplan hat wegleitenden Charakter.



erwünscht Pflästerung ohne farbliche Markierung der Parkplätze



hochstämmige Bäume